



## **Verfahrensordnung zur Übertragung von Leitungsfunktionen**

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 20. Juni 1974;  
geändert vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 22. Juni 2023 -*

### **Begriff der Leitungsfunktion**

#### **§ 1**

(1) Leitungsfunktionen werden durch Leiter eines Instituts oder einer selbständigen Forschungsstelle, Leiter einer selbständigen Abteilung und Wissenschaftliche Mitglieder des Leitungskollegiums eines Instituts ausgeübt (§ 28 Abs. 4 in Verbindung mit den Absätzen 3, 5 und 8 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft – MPG-Satzung).

(2) Leitungsfunktion ist das Recht und die Pflicht zur Leitung des bei der Berufung übertragenen Verantwortungsbereichs.

### **Befristung der Leitungsfunktion**

#### **§ 2**

Die Berufung in Leitungsfunktionen durch den Senat (§ 13 Abs. 2 lit.d MPG-Satzung) soll auf sieben Jahre befristet werden. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig; sie bedürfen der Begründung.

### **Entscheidung nach Fristablauf**

#### **§ 3**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist über die Erneuerung der Leitungsfunktion für eine weitere Periode von sieben Jahren. Bei der Entscheidung ist eine den wissenschaftlichen und organisatorischen Erfordernissen des Instituts gerecht werdende Kontinuität anzustreben (§ 28 Abs.4 Satz 2 MPG-Satzung).

(2) Die Entscheidungen des Verwaltungsrats werden durch die jeweils zuständigen wissenschaftlichen Vizepräsidenten und eine nach Maßgabe der „Ordnung zur Einrichtung einer Wissenschaftlichen Kommission“ gebildete ständige Wissenschaftliche Kommission gemäß § 4 vorbereitet.

(3) Will ein Leiter die Leitungsfunktion nicht weiter ausüben, so kann er ihre Beendigung beim Verwaltungsrat beantragen, der hierüber abschließend entscheidet.

## Verfahren

### § 4

(1) Die wissenschaftlichen Vizepräsidenten berichten dem Verwaltungsrat über die in ihren Sektionen zur Erneuerung anstehenden Leitungsfunktionen mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fristen.

(2) Der Verwaltungsrat erneuert die Leitungsfunktion auf weitere sieben Jahre, falls keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine nähere Prüfung angezeigt erscheinen lassen.

(3) Entscheidet sich der Verwaltungsrat für eine Prüfung, so fordert er die für die Sektion des Leiters zuständige Wissenschaftliche Kommission auf, binnen drei Monaten eine mit Gründen versehene Empfehlung vorzulegen.

(4) Bestehen Anhaltspunkte für wissenschaftliches oder nichtwissenschaftliches Fehlverhalten des Institutsleiters, so findet insoweit auf das gesamte weitere Verfahren die „Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten von Direktoren und Direktorinnen der Max-Planck-Gesellschaft“ Anwendung.

(5) Die Wissenschaftliche Kommission hat ein umfassendes Informationsrecht. Sie soll sich erforderlichenfalls von fachlich geeigneten Wissenschaftlern beraten lassen. Dem Leiter ist in einem möglichst frühen Stadium der Beratungen Gelegenheit zur schriftlichen oder – auf seinen Wunsch – mündlichen Stellungnahme zu geben.

(6) Die Kommission empfiehlt die Erneuerung oder die Nichterneuerung. Sie kann auch eine zeitlich oder inhaltlich beschränkte Erneuerung der Leitungsfunktion empfehlen. Empfiehlt sie die Nichterneuerung oder eine beschränkte Erneuerung, so soll sie die in § 7 Ziffer 2 vorgesehene Stellungnahme beifügen.

(7) Hat die Kommission die Nichterneuerung oder eine beschränkte Erneuerung empfohlen, so hat der Verwaltungsrat dem Betroffenen vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder – auf seinen Wunsch – mündlichen Stellungnahme zu geben. Zu den vorherigen Beratungen des Verwaltungsrats sind die/der zuständige Sektionsvorsitzende und sein/ihr/e Stellvertreter/in beizuladen.

(8) Spricht sich die Kommission für eine Erneuerung der Leitungsfunktion aus, so soll der Verwaltungsrat dieser Empfehlung folgen, es sei denn, der Leiter hat den Antrag gemäß § 3 Ziffer 3 gestellt.

(9) Im Falle der Nichterneuerung oder der beschränkten Erneuerung der Leitungsfunktion werden dem Betroffenen die Gründe schriftlich mitgeteilt.

## **Stellung nach Beendigung der Leitungsfunktion**

### **§ 5**

(1) Endet die Leitungsfunktion, so wird dem früheren Leiter eine Stellung gemäß § 28 Absatz 6, 1. Halbsatz MPG-Satzung mit der notwendigen Arbeitsausstattung eingeräumt.

(2) Der Umfang der Ausstattung wird vom Verwaltungsrat nach Stellungnahme der Wissenschaftlichen Kommission im Benehmen mit der Institutsleitung und dem Betroffenen festgelegt.

### **Inkrafttreten**

### **§ 6**

Diese Verfahrensordnung tritt auf Beschluss des Senats vom 22. Juni 2023 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.